



21.047 s Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Notiz des BFE vom 24. April 2023 zu Handen der UREK-S zum Antrag S149mod

1. Auftrag an die Verwaltung gemäss Antrag S149mod

Die UREK-S hat die Verwaltung am 21. März 2023 wie folgt beauftragt:

- S149mod: «Die Verwaltung wird gebeten, ausgehend von der Fassung des Nationalrats von Artikel 9^{bis} StromVG Anpassungen vorzuschlagen, damit für den Zubau erneuerbarer Energie (ohne Wasserkraft) auf ein Total von 35 TWh bis 2035 die notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dabei ist der Lösungsvorschlag der Kommissionsmehrheit (UREK-N) zu Art. 9^{bis} Abs. 2^{bis} und 2^{ter} StromVG nochmals zu prüfen und es ist auf die Kritikpunkte des Nationalrats (insbesondere hinsichtlich des Schutzes der BLN und der Planungspflicht) einzugehen. Zudem sind die Bestimmungen in sprachlicher Hinsicht zu vereinfachen.»

2. Antwort / Stellungnahme des BFE

Um die Zubauziele zu erreichen, sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit Eignungsgebieten kann der Zubau sinnvoll kanalisiert werden, sowohl aus Produktions- wie auch aus Schutzsicht.

Sind die Eignungsgebiete festgelegt, sollen Projekte gewisse Privilegien geniessen. Dazu zählt insbesondere ein grundsätzlicher Vorrang der Produktion. Der grundsätzliche Vorrang sowie die weiteren Privilegien sollen aber dann nicht gelten, wenn ein Projekt in einem BLN-Gebiet geplant wird. Damit wird den Bedenken aus der Debatte im Nationalrat Rechnung getragen.

Bei der Festlegung der Eignungsgebiete haben die Kantone den Schutzinteressen Rechnung zu tragen. Dazu zählen insbesondere die Interessen des Landschaftsschutzes, des Biotopschutzes, der Walderhaltung, des Kulturlandschutzes und des Schutzes von Fruchtfolgeflächen. Die Kantone werden damit angehalten, die Schutzinteressen frühzeitig in die Planung einzubeziehen.



Das BFE schlägt der UREK-S gegenüber dem Entwurf der UREK-N folgende Änderungen vor:

- Bei **Art. 9bis Abs. 2 StromVG** wird ein Verweis auf Artikel 8 Absatz 2 RPG eingeführt, um zu präzisieren, dass es sich beim erforderlichen Richtplanverfahren für Speicherwasserkraftwerke an neuen Standorten um die Festsetzung eines Einzelvorhabens und nicht um die Festsetzung eines Eignungsgebietes handelt.
- Bei **Art. 9^{bis} Abs. 2^{bis} StromVG** wird die ursprüngliche Fassung der UREK-N (Fahne der UREK-N vom 21.2.2023) übernommen, die nicht mehr auf der aktuellen Fahne ersichtlich ist. Die Regelung erteilt Solaranlagen und Windkraftanlagen von nationaler Bedeutung, die in einem Eignungsgebiet liegen, folgende Privilegien: Ausgewiesener Bedarf (Bst. a), Standortgebundenheit (Bst. b) und grundsätzlicher Vorrang bei der Interessenabwägung (Bst. c).

Neu gelten diese Privilegien – im Sinne eines Kompromisses – aber nur, wenn das konkrete Projekt ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 NHG liegt, also ausserhalb von BLN-Gebieten, schützenswerten Ortsbildern und historischen Verkehrswegen von nationaler Bedeutung. Deshalb wird der Einleitungssatz von Abs. 2^{bis} entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus gilt gemäss Fassung des Nationalrats, dass neue Projekte aufgrund des Ausschlusses in Art. 12 Abs. 2 EnG innerhalb von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG (z.B. Auen, Moore, Trockenwiesen oder Amphibienlaichgebiete) und von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 JSG nicht möglich sind (mit Ausnahme der Gletschervorfelder und alpinen Schwemmebenen nach Art. 12 Abs. 2^{bis} EnG).

- In **Art. 10 Abs. 1 EnG** wird wieder ein Verweis auf Art. 8b RPG eingeführt, den der Nationalrat – wohl aus Versehen – gestrichen hat. Dieser Verweis besteht bereits im heutigen Recht. Zudem wird der Verweis auf Artikel 12 Absatz 2 präzisiert. Schliesslich soll Art. 10 Abs. 1 EnG um einen Satz ergänzt werden, wonach die Kantone bei der Festlegung dieser Gebiete die Schutzinteressen insbesondere des Landschaft- und Biotopschutzes *und der Walderhaltung* sowie *die Interessen* der Landwirtschaft, namentlich des Kulturlandschutzes und insbesondere des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, zu berücksichtigen haben.
- Die Frage des Umgangs mit den geeigneten Gebieten in der **Richtplanung** wird im Rahmen des «Beschleunigungserlasses» im Raumplanungsgesetz geregelt. Die Botschaft dazu wird derzeit erarbeitet. An der Kommissionssitzung kann die Verwaltung nähere Ausführungen dazu machen.

Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007

Art. 9^{bis} Abs. 2 und 2^{bis}

² Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 gilt Folgendes:

- a0. sie sind nur planungspflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die Planungspflicht *auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 Raumplanungsgesetz*;
- a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;
- b. sie sind standortgebunden;
- c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor; und
- d. es sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen

^{2bis} *Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes vom 30. September 2016, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹ über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt Folgendes:*

- a. *ihr Bedarf ist ausgewiesen;*
- b. *sie sind standortgebunden; und*
- c. *das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor.*

Energiegesetz vom 30. September 2016

Art. 10 Abs. 1

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, namentlich des Kulturlandschutzes und insbesondere des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.

¹ SR 451

² SR 700